

**Isabelle Engelhardt**

---

# **Die Strafbarkeit des räuberischen Kleinaktionärs**

Isabelle Engelhardt

**Die Strafbarkeit des  
räuberischen Kleinaktionärs**



Isabelle Engelhardt

# **Die Strafbarkeit des räuberischen Kleinaktionärs**

Tectum Verlag

Isabelle Engelhardt

Die Strafbarkeit des räuberischen Kleinaktionärs.

Zugl. Diss., Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a.M. 2013  
– Eine Untersuchung anhand von Fallbeispielen unter Berücksichtigung  
der Regelungen durch das Gesetz zur Umsetzung der  
Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) vom 1. September 2009 –  
© Tectum Verlag Marburg, 2014

ISBN 978-3-8288-6038-4

(Dieser Titel ist zugleich als gedrucktes Buch  
unter der ISBN 978-3-8288-3349-4 im Tectum Verlag erschienen.)

Besuchen Sie uns im Internet  
[www.tectum-verlag.de](http://www.tectum-verlag.de)  
[www.facebook.com/tectum.verlag](http://www.facebook.com/tectum.verlag)

**Bibliografische Informationen der Deutschen Nationalbibliothek**

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der  
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Angaben sind  
im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

*Dem Gedenken an meinen Vater  
In tiefer Dankbarkeit*



## **Danksagung**

Diese Dissertation lag im Sommersemester 2013 dem Promotionsausschuss der juristischen Fakultät der Johann Wolfgang Goethe-Universität vor.

Mein Dank gilt zunächst meinem Doktorvater Prof. Dr. Cornelius Prittwitz; Herrn Prof. em. Dr. Klaus Lüderssen schulde ich besonderen Dank für dessen Bereitschaft, das Zweitvotum zu erstellen. Den Vorsitz der Prüfungskommission der Disputation am 19. September 2013 übernahm dankenswerterweise Frau Prof. Dr. Katja Langenbucher.

Für die persönliche Unterstützung danke ich zudem meiner Mutter und nicht zuletzt gilt noch ganz besonderen Dank meinem Ehemann, Herrn Dr. Clemens Engelhardt, der mich stets darin bestärkte, an die Erfüllbarkeit meiner Träume zu glauben.

München, im November 2013



## Vorwort

Die in der vorliegenden Untersuchung verwendeten Literatur- und Rechtsprechungs-nachweise sowie Internetfundstellen befinden sich auf dem Stand Frühjahr 2010. Seit dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Arbeit hat es keine wesentlichen Änderungen in der Gesetzgebung mehr gegeben, gleichwohl soll an dieser Stelle auf ausgewählte aktuelle Entwicklungen in Lehre und Rechtsprechung eingegangen werden.

Angemerkt sei, dass diese Entwicklungen der Aktualität des Themas kein Abbruch getan haben, sondern vielmehr die Beständigkeit im Umgang mit dem Phänomen der „räuberischen Kleinaktionäre“ verdeutlichen. Insbesondere zeigt sich, dass auch das zum 1. September 2009 in Kraft getretene Gesetz zur Umsetzung der Aktionärsrechterichtlinie (ARUG) nicht nachhaltig zur Eindämmung des Klagegewerbes der Berufskläger geführt hat. So hat eine erneut unter der Leitung von Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums durchgeführte empirische Studie zum Thema Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren<sup>1</sup> in 2011 mittels Auswertung der im Untersuchungszeitraum erhobenen Anzahl von Beschlussmängelklagen die Auswirkungen der durch das ARUG umgesetzt-

---

<sup>1</sup> *Baums/Drinhausen/Keinath* in: ZIP 2011, 2329 ff.; die Langfassung der Studie „Anfechtungsklagen und Freigabeverfahren. Eine empirische Studie“ ist unter [http://www.ilf-frankfurt.de/uploads/media/ILF\\_WP\\_130.pdf](http://www.ilf-frankfurt.de/uploads/media/ILF_WP_130.pdf) abrufbar.

ten Änderungen untersucht. Dabei konnte im Wesentlichen Folgendes festgestellt werden:

- Durch das ARUG ist die Anzahl der Beschlussmängel- und damit insbesondere der Anfechtungsklagen absolut zurückgegangen – was vornehmlich mit dem Rückgang bestimmter wirtschaftlicher Vorgänge, wie Kapitalerhöhungen oder Squeeze Outs zumindest für den betrachteten Zeitraum der „Finanzmarktkrise“ begründet wird.
- In Hinblick auf das Klageverhalten der bekannten „Berufskläger“ hat die Studie jedoch nicht nur eine Zunahme bei der Anzahl der Berufskläger selbst aufgezeigt, sondern auch, dass die Anzahl der durch diese Gruppe erhobenen Beschlussmängelklagen gleich geblieben ist.
- Die Studie bestätigt den bereits mit der Vorgängerstudie (2007) aufgezeigten Trend, wonach die Gerichte nur noch selten auf das Postulat des individuellen Rechtsmissbrauchs abstellen, sondern Einigungen zunehmend per außgerichtlichen oder gerichtlichen Vergleich getroffen werden. In 80% der Fälle sieht der Vergleich dabei eine Kostenregelung vor, bei der sämtliche Kosten durch die Beklagte (Aktiengesellschaft) getragen werden.
- Die Anzahl der durch gerichtlichen Beschluss beendeten Freigabeverfahren, welches mittels Abschaffung der Beschwerdeinstanz durch das ARUG den Anschein eines Eilverfahrens erlangt hat, hat sich nahezu halbiert.

Was die Entwicklungen in der Rechtsprechung betrifft, wird vorliegend vornehmlich eine Entscheidung des OLG Frankfurt am Main hervorgehoben, bei der das in zweiter Instanz über die Berufung der Klägerin entscheidende Gericht den Rechtsmissbrauch verneinte und damit die Entscheidung der ersten Instanz, des Landgerichts Frankfurt am Main, aufgehoben hat.<sup>2</sup> In der Sache geht

---

2 Baums/Drinhausen/Keinath in: ZIP 2011, 2329 (2341) mit Verweis auf die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main (Az: 5 U 82/08).

es um die ebenfalls in der Untersuchung vorgestellten Klage von zwei Klägerinnen, die an der ordentlichen Hauptversammlung der Peaches AG am 13. Dezember 2007 teilgenommen, gegen die Beschlussfassungen Widerspruch eingelegt und Klage erhoben haben. Das Landgericht hatte die Klage wegen individuellen Rechtsmissbrauchs als unbegründet abgewiesen, weil der von der Klägerin zu 1) im Vorfeld unterbreitete Vergleichsvorschlag infolge des sachlich nicht gerechtfertigten hohen Vergleichsmehrwerts zu einer überhöhten Kostenbelastung bei der Peaches AG durch Übernahme der Rechtsanwaltskosten der Klägerin geführt hätte. Diese Entscheidung hat das Oberlandesgericht aufgehoben und führte aus, selbst wenn die Klägerin ursprünglich nur den Abschluss des Vergleichs bezweckt habe, sei nicht erkennbar, dass diese nach dem Scheitern der Vergleichs noch andere Zwecke verfolge als den der Beseitigung rechtswidriger Beschlüsse. Wie bereits dargestellt, haben Beobachtungen aufgezeigt, dass Vergleiche zunehmend Kostenregelungen vorsehen, die auf individuell festgesetzten hohen Streitwerten bzw. Vergleichsmehrwerten basieren, für die die Streitwertdeckelung des § 247 I AktG nicht gilt und damit eine hohe Kostenbelastung typischerweise der Beklagten zufolge haben – demgemäß wäre eine Bestätigung der ersten Instanz durch das Oberlandesgericht im Sinne einer Signalsetzung an die Berufskläger sicherlich wünschenswert gewesen. Andererseits darf nicht außer Acht gelassen werden, dass eine vorschnelle Annahme eines individuellen Rechtsmissbrauchs stets auch die Gefahr der Eindämmung der Minderheitenrechte von Aktionären mit sich bringen kann – so wird dieser Punkt zur Klärung wohl auf den Gesetzgeber verlagert.

Insgesamt kann jedoch festgehalten werden, dass das Phänomen der eigennützigen Anfechtungsklagen auch weiterhin bestehen bleibt, nur das Vorgehen der Berufskläger ist subtiler geworden.

München, im November 2013



## Inhalt

<b>Danksagung</b> .....	VII
<b>Vorwort</b> .....	IX
<b>Inhalt</b> .....	XIII
<b>Kapitel 1: Einführung</b> .....	1
§ 1 Einleitung .....	1
I. Chronologie der Jahre 1980–2009: Ausgewählte Beispiele .....	2
1. Die 80er Jahre: Erste medienwirksame Fälle .....	3
2. Die 90er Jahre: Entwicklung hin zu subtileren Methoden .....	6
3. Die Jahre 2000–2009: Zunehmende Anzahl von Fällen .....	9
II. Methodik der Berufskläger .....	20
§ 2 Gang der Darstellung.....	25
<b>Kapitel 2: Grundlagen und Missbrauch des Anfechtungsrechts</b> .....	27
§ 1 Grundlagen des Anfechtungsrechts .....	27
I. Die Anfechtungsklage – Ein Überblick .....	27
1. Funktion: Gestaltungs- und Verwaltungsrecht und Kontrollrecht .....	28
a) Gestaltungsrecht .....	28
b) Verwaltungsrecht .....	28

c)	Kontrollrecht .....	29
2.	Resümee .....	30
II.	Voraussetzungen der Anfechtungsklage .....	31
1.	Anfechtungsgründe: § 243 I – IV AktG .....	31
a)	§ 243 I AktG: Verletzung von Gesetz oder Satzung .....	32
aa)	Anfechtungsgegenstand: Hauptversammlungsbeschluss.....	32
	Exkurs: Die Hauptversammlung – Ein Überblick .....	33
1.	Zuständigkeit.....	33
2.	Einberufung.....	34
3.	Teilnahmeberechtigung und Auskunftsrecht.....	35
4.	Beschlüsse – Mehrheitserfordernis.....	36
5.	Stimmrechtsausübung.....	37
a)	Grundsatz.....	37
b)	Rechtspolitische Reformbestrebungen: ARUG .....	38
bb)	Verfahrens- oder Inhaltsfehler .....	38
aaa)	Verfahrensfehler .....	38
bbb)	Inhaltsfehler.....	40
cc)	Resümee im Lichte weiterer phänomenologischer Informationen.....	43
b)	§ 243 II AktG: Unzulässige Verfolgung von Sondervorteilen.....	51
aa)	Grundsatz.....	51
bb)	Resümee .....	52
c)	§ 243 III n.F. und IV AktG.....	53
aa)	§ 243 III AktG n.F.....	53
bb)	§ 243 IV AktG.....	54
2.	Anfechtungsbefugnis: § 245 AktG.....	55
a)	Regelungsgegenstand- und Zweck.....	55
b)	Auswirkungen des UMAG auf die Regelungen zur Anfechtungsbefugnis .....	57

---

c)	Resümee .....	59
d)	„Schauplatz“: Nebenintervention .....	60
3.	Anfechtungsfrist .....	64
III.	Faktische und rechtliche Folgen einer erhobenen Anfechtungsklage – Lästigkeitswert? .....	64
1.	Blockade- bzw. Hebelwirkung einer Anfechtungsklage: Maßstab Registersperre? .....	66
a)	Eintragungsbedürftige Beschlüsse: Verschmelzung, Spaltung, Eingliederung .....	67
aa)	Grundsätzliches.....	67
bb)	Das Freigabeverfahren im Besonderen .....	68
b)	Sonstige eintragungsbedürftige Beschlüsse .....	71
aa)	Grundsätzliches.....	71
bb)	Das Freigabeverfahren im Besonderen .....	73
c)	Nicht eintragungsbedürftige Beschlüsse .....	75
2.	Resümee unter Berücksichtigung rechtspolitischer Reformbestrebungen .....	76
§ 2	Missbrauch des Anfechtungsrechts .....	79
I.	Rechtshistorischer Überblick .....	79
1.	Die Legislativentwicklung der Jahre 1884 bis 1937.....	79
2.	Aktiengesetz 1965: Der Entwurf einer Strafvorschrift.....	81
3.	Aktiengesetz 2005: Änderungen durch das UMAG .....	83
4.	Aktiengesetz 2009: Änderungen durch das ARUG .....	86
II.	Missbrauch des Anfechtungsrechts .....	89
1.	Dogmatische Grundlagen: institutioneller versus individueller Rechtsmissbrauch .....	89
2.	Missbrauchstatbestand und Missbrauchsachweis.....	91
a)	Missbrauchstatbestand: Definition des BGH im Wandel der Zeit .....	91
b)	Missbrauchsachweis: Darlegungs- und Beweislast .....	93

3.	Unzulässige Sonderleistungen und ihre Rechtsfolgen .....	96
a)	Verstöße gegen aktienrechtliche Bestimmungen.....	97
aa)	Leistungen an den Aktionär .....	98
aaa)	Verbot der Einlagenrückgewähr .....	98
bbb)	Erwerb bzw. Rückerwerb eigener Aktien .....	101
ccc)	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	103
bb)	Beteiligung Dritter .....	103
aaa)	Verbot der Einlagenrückgewähr? .....	103
(1)	Leistungen erfolgen an einen Dritten.....	103
(2)	Leistungen erfolgen durch einen Dritten.....	108
(2.1.)	Grundsätzlich: Verstoß der Kapitalerhaltungsvorschriften .....	108
(2.2.)	Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 13. Januar 2009: Rechtsmissbrauch auch bei Nichtvorliegen eines Verstoßes der Kapitalerhaltungsvorschriften .....	109
bbb)	Gleichbehandlungsgrundsatz.....	110
cc)	Resümee .....	111
b)	Rechtsfolgen .....	112
aa)	Folgen für die Gesellschaft.....	113
aaa)	Rückgewähransprüche.....	113
bbb)	Schadensersatzansprüche .....	117
bb)	Folgen für den Vorstand .....	120
III.	Resümee und Überleitung zum Strafrecht .....	120
<b>Kapitel 3: Strafrechtliche Würdigung des Sachverhalts .....</b>		<b>125</b>
§ 1	Konkretisierung des Sachverhalts.....	125
§ 2	Strafrechtliche Würdigung der aufgeworfenen Sachverhaltsvarianten .....	126
A.	Sachverhaltskonstellation: (aktienrechtliches) Endurteil bleibt aus/Einigung erfolgt anderweitig.....	126

---

I.	§§ 240, 253 StGB (z. N. der Gesellschaft) .....	126
1.	Tatbestandsmäßigkeit .....	126
a)	Objektiver Tatbestand .....	126
aa)	Nötigungsmittel: Drohung mit einem empfindlichen Übel .....	126
aaa)	Drohung.....	127
(1)	Definition.....	127
(2)	Tun oder (aktives) Unterlassen? .....	129
(3)	Drohung mit einem Unterlassen: Überblick zum Streitstand .....	133
(3.1.)	Bis 1983: Rechtspflichttheorie .....	133
(3.2.)	BGH: Beschluss vom 13. Januar 1983 .....	134
(3.3.)	Kritik und Stellungnahme .....	136
(4)	Subsumtion .....	139
(4.1.)	Drohung mit Erhebung einer (rechtsmissbräuchlichen) Anfechtungsklage .....	140
(4.2.)	Drohung mit Nichtrücknahme von (rechtsmissbräuchlichen) Widerspruch/Anfechtungsklage .....	145
(4.3.)	Drohung mit Aufrechterhaltung der (rechtsmissbräuchlichen) Anfechtungsklage .....	147
(4.3.1.)	Unlautere Motive werden bereits bei Erheben der Klage verfolgt .....	147
(4.3.2.)	Unlautere Motive werden erst im Laufe der rechtshängigen Klage verfolgt .....	151
(4.4.)	Resümee .....	153
bbb)	Empfindliches Übel.....	154
(1)	Entwicklungsparameter einer Definition: Ein Überblick.....	154
(2)	Selbstbehauptungsprinzip .....	155
(3)	Subsumtion und Resümee.....	157
bb)	Nötigungserfolg .....	162
aaa)	(Irgendeine) Handlung, Duldung oder Unterlassung .....	162

bb) (Nötigungsbedingte) Vermögensverfügung? – Dreieckerpressung.....	163
cc) Vermögensnachteil.....	164
aaa) Geschütztes Rechtssubjekt.....	164
bbb) Geschütztes Vermögen: (Vorherrschender) normativ- wirtschaftlicher Vermögensbegriff .....	165
ccc) Vermögenssaldierung .....	166
(1) Schadenskompensation infolge gesetzlicher Ansprüche oder Rechte? .....	167
(2) Schadenskompensation mittels Nichterhebung der Klage/Klagerücknahme/Verzicht .....	168
(3) Resümee .....	171
b) Subjektiver Tatbestand.....	172
aa) Vorsatz.....	172
bb) Bereicherungsabsicht .....	173
aaa) Bereicherungsabsicht – Allgemein .....	173
bbb) Objektive Rechtswidrigkeit der Bereicherung und entsprechender Vorsatz.....	173
ccc) Stoffgleichheit .....	174
c) Resümee: Tatbestandsmäßigkeit.....	175
2. Rechtswidrigkeit.....	175
a) Allgemeine Rechtfertigungsgründe.....	175
b) Verwerflichkeit im Sinne der §§ 240 II, 253 II StGB .....	176
aa) Dogmatik der Verwerflichkeitsklausel – Ein Überblick .....	176
bb) Verwerflichkeit: Definition? .....	178
cc) Einheit der Rechtsordnung: Zivilrechtlich rechtsmissbräuchliches Verhalten = Strafrechtliche Relevanz?.....	180
aaa) Einheit der Rechtsordnung – Problemaufriss .....	180

bbb)	Verhältnis des Strafrechts zu der rechtlichen Bewertung anderer Teilrechtsordnungen .....	181
ccc)	Auswirkungen auf die Verwerflichkeitsklauseln der §§ 240 II, 253 II StGB – Subsumtion.....	183
ddd)	Resümee .....	186
dd)	Subsumtion: Mittel-Zweck-Prüfung der §§ 240 II, 253 II StGB .....	187
aaa)	Ansatz § 826 BGB – Verhältnis von Rechtsmissbrauch und Sittenwidrigkeit?.....	187
(1)	Auszüge aus der Rechtsprechung hierzu .....	187
(2)	Resümee – Überleitung auf die §§ 240 II, 253 II StGB.....	191
bbb)	Nötigungsmittel: Widerspruch und Anfechtungsklage .....	193
ccc)	Nötigungszweck: Erwerb von rechtswidrigen Sonderleistungen .....	195
ddd)	Mittel-Zweck-Relation .....	197
(1)	Androhung der Erhebung einer (rechtsmissbräuchlichen) Anfechtungsklage.....	197
(2)	Drohung mit Nichtrücknahme/Aufrechterhaltung der (rechtsmissbräuchlichen) Anfechtungsklage.....	199
ee)	Resümee .....	203
c)	Resümee: Rechtswidrigkeit.....	205
3.	Schuld .....	205
4.	Zwischenergebnis.....	205
5.	Besonders schwerer Fall: § 253 IV StGB .....	206
a)	Benanntes Regelbeispiel: Gewerbsmäßigkeit gemäß § 253 IV 2, 1. Alt. StGB?.....	207
	Exkurs: Täterschaft und Teilnahme .....	209
1.	Mittäterschaft gemäß § 25 II StGB – Ein Überblick.....	210
2.	Teilnahme: Ein Überblick .....	212
3.	Verhältnis von Regelbeispiel und Beteiligung.....	216

b)	Benanntes Regelbeispiel: Bandenmäßige Begehung gemäß § 253 IV 2, 2. Alt. StGB?.....	217
c)	Unbenanntes Regelbeispiel: Vermögensverlust großen Ausmaßes? .....	220
d)	Resümee zu den Regelbeispielen.....	224
6.	Gesamtergebnis und Konkurrenzen .....	225
II.	§ 266 StGB (z.N. der Gesellschaft) .....	226
1.	Tatbestandsmäßigkeit .....	226
a)	Objektiver Tatbestand .....	226
aa)	Missbrauchs- oder Treubruchsalternative .....	226
bb)	Vermögensbetreuungspflicht.....	227
aaa)	Mitgliedschaft.....	228
bbb)	(Gesellschaftsrechtliche) Treuepflicht.....	232
b)	Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand.....	235
2.	Gesamtergebnis.....	235
III.	§§ 266, 26 StGB .....	235
1.	Tatbestandsmäßigkeit .....	235
a)	Objektiver Tatbestand .....	235
aa)	Vorsätzliche, rechtswidrige Haupttat – § 266 StGB z. N. der Gesellschaft? .....	236
aaa)	Prolog: Zur Tätertauglichkeit des Vorstandsmitglieds .....	236
(1)	Historische Bezüge .....	236
(2)	Individualverantwortung/Verantwortungszurechnung im Kollegialorgan.....	237
(3)	Resümee .....	244
bbb)	Tatbestandsmäßigkeit .....	245
(1)	Objektiver Tatbestand .....	245
(1.1.)	Fremdes Vermögen.....	245

(1.2.) Vermögensbetreuungspflicht als Anknüpfungspunkt von Missbrauchs- und Treubruchstatbestand.....	245
(1.3.) Missbrauchstatbestand.....	246
(1.3.1.) Tathandlung.....	246
(1.3.2.) Resümee.....	248
(1.4.) Treubruchstatbestand .....	248
(1.4.1.) Tathandlung.....	248
(1.4.1.1.) Umfang der Vermögensbetreuungspflicht .....	248
(1.4.1.2.) Pflichtwidrigkeit .....	249
(a) Aktienrechtliche Maßstäbe.....	250
(β) Strafrechtliche Maßstäbe.....	251
(γ) Legitimationsversuche des Abkaufverbots von Anfechtungsklagen? – (zusammenfassende) Darstellung der Ansichten und Stellungnahme.....	252
(δ) Übertragen der Ergebnisse auf die Pflichtwidrigkeit im Sinne des § 266 StGB und zur Rolle der Rückgewährpflicht .....	259
(1.4.2.) Resümee .....	262
(1.5.) Vermögensschaden.....	262
(2) Subjektiver Tatbestand.....	263
ccc) Rechtswidrigkeit und Schuld .....	264
ddd) Gesamtergebnis zur Untreue als Haupttat z. N. der Gesellschaft .....	265
bb) „Bestimmen“ des Täters durch den Teilnehmer.....	266
b) Subjektiver Tatbestand.....	267
2. Rechtswidrigkeit und Schuld .....	268
3. Zwischenergebnis .....	268
4. Strafmilderung .....	268
5. Gesamtergebnis und Konkurrenzen .....	269
IV. § 263 StGB (z. N. der Gesellschaft) // § 253 StGB (z. N. der Gesellschaft).....	269

1.	Tatbestandsmäßigkeit .....	270
a)	Objektiver Tatbestand .....	270
aa)	Täuschung .....	270
aaa)	Täuschung über die „Klageerhebungsabsicht“ .....	271
bbb)	Täuschung über die „Rücknahmeabsicht“ .....	273
ccc)	Resümee .....	275
bb)	Übrige Tatbestandsmerkmale des objektiven Tatbestands sowie subjektiver Tatbestand .....	276
2.	Rechtswidrigkeit und Schuld .....	277
3.	Gesamtergebnis zu § 263 StGB und Konkurrenzen .....	277
V.	Bestechungsdelikte im Sinne der §§ 299f. StGB .....	278
VI.	Gesamtergebnis zur Sachverhaltskonstellaton: (aktienrechtliches) Endurteil bleibt aus/Einigung erfolgt anderweitig .....	278
B.	Sachverhaltskonstellaton: (aktienrechtliches) Endurteil erfolgt/ Unbegründetheit der Klage/Gesellschaft lässt sich nicht auf die Forderungen der Opponenten ein .....	280
C.	Sachverhaltskonstellaton: Einschaltung Dritter .....	282
I.	Leistungen sollen durch einen Dritten erfolgen .....	282
1.	§§ 240, 253 StGB (z. N. des Dritten – Drohungsadressat: Dritter) .....	283
a)	Tatbestandsmäßigkeit .....	283
aa)	Objektiver Tatbestand: Nötigungsmittel – Drohung mit einem empfindlichen Übel? .....	283
bb)	Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand .....	286
b)	Gesamtergebnis .....	286
2.	Gedanken zur Versuchsstrafbarkeit .....	286
3.	§§ 240, 253 StGB (z.N. Dritter – Drohungsadressat: Unternehmensleitung i.V. der Aktiengesellschaft) .....	288
a)	Tatbestandsmäßigkeit .....	288

aa) Objektiver Tatbestand .....288

aaa) Nötigungsmittel: Drohung mit einem empfindlichen Übel .....288

bbb) Dreieckerpressung? .....289

bb) Zwischenergebnis: Objektiver Tatbestand .....290

b) Gesamtergebnis.....291

II. Einschaltung eines Dritten auf Opponentenseite: Leistungen  
sollen (auch) an Dritten erfolgen.....291

**Kapitel 4: Ergebnis.....295**

**Literaturverzeichnis .....299**



## Kapitel 1: Einführung

### § 1 Einleitung

*„Das Recht eines Jeden zur Anfechtung ist ein zweischneidiges Mittel, welches Schikanen und Erpressungen Thür und Thor öffnet.“<sup>1</sup>*

Ein System, das einen größtmöglichen Minderheitenschutz zum Prinzip erhebt, sieht sich stets der Gefahr des Missbrauchs ausgesetzt. „Räuberische Kleinaktionäre“<sup>2</sup> sind dabei im aktienrechtlichen Anfechtungsrecht ein seit langer Zeit bekanntes Phänomen; sie haben sich die demokratischen Systemschwächen zu eigen gemacht und instrumentalisieren unter Ausnutzung der gesellschaftsrechtlichen Zwangslage ihr aktienrechtliches Klagerecht zur Erreichung systemfremder Ziele.

Eine solche Vorgehensweise kann neben aktienrechtlichen auch strafrechtliche Folgen mit sich bringen. Bereits im Gesetzge-

---

1 Schubert/Hommelhoff in: ZGR Sonderheft 4 1985, Entwurf eines Gesetzes betreffend die KGaA und AG, S. 467.

2 Formulierung in Anlehnung an Lutter in: WP 1988, 292 (292); weitere Bezeichnungen sind unter anderem auch „räuberische Erpresser“, „egoistische Querulanten“, „Berufsoppositionäre“, „Aktienrecht-Guerilleros“ oder gar „Epidemieerreger“ zu finden bei Gehlert in: Rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklagen im Aktienrecht, S. 3 m.w.N; auch „Anfechtungstrogjaner“, zu finden bei Assmann in: AG 2008, 208 (209).

bungsverfahren zum Aktiengesetz von 1965 wurde die Möglichkeit der Aufnahme einer Strafvorschrift zur Sanktionierung des Abkaufs von Anfechtungs- und Antragsrechten diskutiert.<sup>3</sup> Nicht zuletzt dies dient als Beleg für die strafrechtliche Relevanz des Verhaltens der räuberischen Kleinaktionäre.

Fußend auf der bislang einzigen maßgeblichen strafrechtlichen Untersuchung zu diesem Thema aus dem Jahr 1991,<sup>4</sup> will die vorliegende Arbeit – insbesondere unter Berücksichtigung der seither ergangenen Veränderungen in Gesetzgebung und Rechtsprechung – die Frage der Anwendbarkeit des Strafrechts als *Ultima Ratio* auf räuberische Kleinaktionäre<sup>5</sup> beantworten.

## I. Chronologie der Jahre 1980–2009: Ausgewählte Beispiele

Auf Aktionärshauptversammlungen kann man vornehmlich seit Mitte der 80er Jahre Zeuge eines mittlerweile bekannten Szenarios<sup>6</sup> werden. Insbesondere, wenn Namen wie Peter Eck, Christa Götz, Karl-Walter Freitag oder Klaus H. Zapf auf (Versammlungs-)

---

3 BT-Drs. IV/171 RegE eines Aktiengesetzes, zu finden in: Materialien zum Aktiengesetz 1965.

4 *Lüderssen* in: FS Heinsius, S. 457 ff.; unter Aufrechterhaltung der Ergebnisse, *ders.* in: Entkriminalisierung des Wirtschaftsrechts, S. 101 ff.

5 Innerhalb der folgenden Untersuchung wird zunächst der wertfreiere Begriff des „Berufsklägers“ verwendet. Dabei geht der Terminus „Berufskläger“ vornehmlich auf die in diesem Zusammenhang relevanten und unter der Leitung von Prof. Dr. Dres. h.c. Theodor Baums erstellten Studien zurück: *Baums/Vogel/Tacheva* in: ZIP 2000, 1649 ff. und *Baums/Keinath/Gajek* in: ZIP 2007, 1629 ff.

6 Entsprechend der im Jahr 2000 unter der Leitung von *Baums* veröffentlichten Studie zu Anzahl und Umfang erhobener Nichtigkeits- und Anfechtungsklagen während des Untersuchungszeitraums 1980 bis 1999, ist ab Mitte der 80er Jahre eine Zunahme von Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen zu verzeichnen. Während 1982 nur zwei Klagen erhoben worden sind, waren es 1985 schon 20 Klagen. Vgl. hierzu *Baums/Vogel/Tacheva* in: ZIP 2000, 1649 (1650).

Aktionärsanmeldelisten erscheinen, besteht Anlass zur Aufmerksamkeit. Diese Namen werden häufig in Zusammenhang mit der Erscheinung von Berufsklägern gebracht – der Grund hierfür wird in ihrer besonderen Vorgehensweise liegen:

## 1. Die 80er Jahre: Erste medienwirksame Fälle

### 1987: AMB/BfG

Es handelt sich hierbei wohl um einen der spektakulärsten Fälle von Berufsklägern: Die Aachener Münchner Beteiligungsgesellschaft (AMB) hatte zu Beginn des Jahres 1987 von der gewerkschaftlichen BGAG die Mehrheit der Anteile an der Bank für Gemeinwirtschaft zum Preis von DM 1,9 Milliarden erworben (BfG). Zwecks Umsetzung der zustimmungsbedürftigen Kapitalbeschaffungsmaßnahmen beraumte die AMB zum 9. März 1987 eine außerordentliche Hauptversammlung an und veröffentlichte dies im Bundesanzeiger vom 9. Februar 1987. Es wurde in der Presse ausführlich berichtet, so auch darüber, dass der Kaufpreis zum 1. Juni 1987 fällig werden würde. Die Aktionäre Karl-Walter Freitag und Karin Deger (in Vertretung für ihre Mutter) legten sodann – nachdem sie kurz zuvor erst Aktien der AMB erworben hatten – auf der Hauptversammlung Widersprüche gegen die gefassten Beschlüsse zur Niederschrift ein. Noch am selben Tage – unmittelbar nach Beendigung der Hauptversammlung – ging beim zuständigen Handelsregister eine Eingabe Karl-Walter Freitags mit Ankündigung einer fristgemäß noch zu erhebenden Anfechtungsklage ein. Zudem beantragte er, gemäß § 127 FGG a.F.<sup>7</sup> die Eintragung der Beschlüsse in das Handelsregister vor Ablauf der Anfechtungsfrist

<sup>7</sup> Die Regelung des § 127 FGG ist mit dem FamFG („Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“) durch die entsprechende Regelung, §§ 381 i.V.m. 21 FamFG ersetzt worden. Das FamFG wurde am 17. Dezember 2008 vom Bundestag beschlossen, BGBl. I S. 2586, geändert durch Gesetz

zurückzustellen. Die AMB war hierdurch nunmehr vorerst nicht mehr in der Lage, den Kapitalerhöhungsbeschluss umzusetzen. Die Zeit, den Ausgang des Verfahrens abzuwarten, blieb ihr jedoch nicht. So einigten sich die AMB mit Karl-Walter Freitag und Karin Deger am 11. März 1987 außergerichtlich darauf, dass diese gegen die Zahlung von DM 1,5 Millionen ihre Widersprüche zurückziehen und auf ihr Anfechtungsrecht verzichten würden. Die AMB beantragte erfolgreich einen Arrest auf Grundlage von § 826 BGB über das Vermögen der Aktionäre, erhielt letztendlich jedoch nicht die ganze Summe zurück.<sup>8</sup> Parallel beantragte die Staatsanwaltschaft Köln gegen die beiden Aktionäre sowie ihren beratenden Rechtsanwalt die Beschlagnahme von Kontounterlagen wegen des Verdachts der Untreue und der Erpressung; der Antrag wurde allerdings durch das Amtsgericht Köln per Beschluss abgelehnt, wohingegen die Staatsanwaltschaft Beschwerde erhob.<sup>9</sup> Das Ermittlungsverfahren, das letztlich wegen des Verdachts der Erpressung gegen Karl-Walter Freitag geführt wurde, wurde gegen Zahlung einer Geldauflage gemäß § 153a StPO eingestellt.<sup>10</sup> Den die Aktionäre in der Sache beratenden Rechtsanwalt erkannte der BGH in

---

vom 30. Juli 2009, BGBl. I S. 2449 und ist am 1. September 2009 in Kraft getreten.

- 8 *LG Köln* in: ZIP 1988, 649 mit Anm. von *Lutter* in: WuB II A § 62 AktG 1988, 1131 (1135) (1136); *OLG Köln* in: ZIP 1988, 967 mit Anm. von *Meyer-Landrut* in: EWiR 1988, 741f.; vgl. zu Presseberichten: *Dieckgräf* in: Sonderzahlungen an opponierende Kleinaktionäre, S. 11 m.w.N.
- 9 *LG Köln* in: *wistra* 1988, 279 (279 f.); Die Wirtschaftsstrafkammer des Landgerichts Köln verwies auf Vorlage der allgemeinen Beschwerdekammer die Sache infolge Unzuständigkeit an die allgemeine Strafkammer des Landgerichts Köln. Den Verdacht der Untreue hatte die Wirtschaftsstrafkammer mangels Vorliegens einer zu verletzenden Vermögensbetreuungspflicht der Beschuldigten im Sinne des § 266 StGB und damit einhergehend die Möglichkeit einer Wirtschaftsstrafsache gemäß § 74c I Nr. 6 GVG abgelehnt und allenfalls den Verdacht der Erpressung in Betracht bezogen.
- 10 *Jahn* in: BB 2005, 5 (6).

einem gesonderten Verfahren als schadensersatzpflichtig gemäß den §§ 826; 823 II BGB i.V.m. §§ 253, 266, 25, 27 StGB an.<sup>11</sup>

### 1987: Kochs Adler AG/Dürkopwerke GmbH

Zur Verschmelzung der Konkurrenten Kochs Adler und Dürkopwerke GmbH lud die Kochs Adler AG für den 22. Juni 1987 zur Hauptversammlung. Gegen den Verschmelzungsbeschluss, der mit 99,5% der Stimmen beschlossen war, legten drei Aktionäre – darunter auch Karl-Walter Freitag und Christa Götz – Widerspruch zu Protokoll ein. Die Aktionäre erhoben Anfechtungsklage und behaupteten unter anderem, der Verschmelzungsbericht sei unzulänglich. Die eintragungspflichtige Verschmelzung konnte als Folge nicht ins Handelsregister eingetragen werden; ein Vergleichsversuch scheiterte. Der Vorstand der Kochs Adler AG schwieg sich in diesem Falle nicht aus; erstmals traten Betroffene an die Öffentlichkeit und berichteten ausführlich über das Verhalten opponierender Aktionärskläger: gegen einen „wirtschaftlichen Interessensausgleich“ habe man ihnen die Klagerücknahme angeboten.<sup>12</sup> Die Auseinandersetzung nahm fünf Jahre in Anspruch, wobei der BGH sich mit Urteil vom 22. Mai 1989 (sog. „Kochs Adler“ Entscheidung) erstmals darauf festlegte, unter welchen Voraussetzungen eine rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklage anzunehmen und daher wegen Unbegründetheit abzulehnen sei.<sup>13</sup> Letzten Endes wurde das Verfahren per Vergleich beendet.<sup>14</sup>

11 BGH in: NJW 1992, 2821; Besprechung von Kort in: DB 1992, 1765.

12 Diekgräf in: Sonderzahlungen an opponierende Kleinaktionäre, S. 10.

13 BGHZ 107, 296.

14 OLG Hamm in: ZIP 1988, 1051 (lehnt die Rechtsmissbräuchlichkeit der Aktionärsanfechtungsklage ab); mit Anm. von Teichmann in: WuB II A § 245 AktG 1988, 1357 (1359); BGHZ 107, 296 = WM 1989, 1128, mit Anm. von Werner WuB II A § 340 a AktG 1989, 1299 (1306); Anm. Hirte in: EWIR 1989, 843 (844); Anm. Teichmann in: JuS 1990, 269; vgl.

## 2. Die goer Jahre: Entwicklung hin zu subtileren Methoden

Nachdem der BGH anhand der „*Kochs Adler*“ Entscheidung die Voraussetzungen für die Annahme rechtsmissbräuchlicher Anfechtungsklagen festgelegt hatte, entwickelten die Opponenten ihre Strategien fort. Zur Umgehung des Einwands des individuellen Rechtsmissbrauchs und der Klageabweisung wegen offensichtlicher Unbegründetheit, wählten sie künftig subtilere Methoden, um an ihr Ziel zu gelangen. Die Fälle, in denen der Verdacht der rechtsmissbräuchlichen Ausübung der Anfechtungsklage erfolgreich vor Gericht nachgewiesen werden konnte, waren deutlich zurückgegangen; den Richtern reichten in aller Regel die Indizien für den Nachweis des rechtsmissbräuchlichen Handelns nicht aus.<sup>15</sup>

---

zum Registerverfahren und Presseberichten: *Bison* in: Missbrauch der Anfechtungsklage durch den Aktionär, S. 347.

- 15 *Baums/Vogel/Tacheva* in: ZIP 2000, 1649 (1655): Während des Zeitraumes 1980 bis 1999 haben von 207 beklagten Gesellschaften 54 den Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben; in 50 dieser Fälle hat sich das Gericht in den Entscheidungsgründen mit dem geltend gemachten Einwand des Rechtsmissbrauchs auseinander gesetzt. In 32 Fällen wurde der Einwand der beklagten Gesellschaft zurückgewiesen, in 18 Fällen wurde die Abweisung der Klage antragsgemäß auf rechtsmissbräuchliches Verhalten des Klägers gestützt.

Fälle, in denen ein Rechtsmissbrauch abgelehnt worden ist: *LG Braunschweig* in: AG 1993, 194 f.: Nach Ansicht des Gerichts habe die Beklagte zur Begründung eines Rechtsmissbrauchs nicht hinreichend subjektive Bezugspunkte vorgebracht; *LG Hof* in: WM 1992, 2057: Vorprozessuales Verhalten, insbesondere solches aus vorherigen aktienrechtlichen Anfechtungsverfahren reiche für sich allein nicht als Beweis für den Einwand des Rechtsmissbrauchs; *LG Frankfurt/Main* in: AG 1993, 287: Hier sah der Sachverhalt nicht ausreichende Anhaltspunkte für ein etwaiges rechtsmissbräuchliches Verhalten vor; *LG Essen* in: AG 1995, 189: Auch hier gelang es der beklagten Gesellschaft nicht, hinreichend Indizien für einen Rechtsmissbrauch zum Zwecke einer substantiierten Gesamtbewertung vorzutragen; eben auch in diesem Falle betont das Gericht, dass ein missbräuchliches Verhalten aus vorhergehenden Verfahren nicht ausreiche; *OLG Frankfurt/Main* in: AG 1992, 271:

Doch sollte es auch Ausnahmen geben:

### 1991: Bayerische Vereinsbank/Simon Bank

Obschon die Anzahl an Klageabweisungen wegen individuellen Rechtsmissbrauchs in den 90er Jahren grundsätzlich zurückgegangen ist, gelang in einigen Fällen dennoch die gerichtliche Nachweisbarkeit;<sup>16</sup> so auch in dem Verfahren Karl-Walter Freitag

---

Ein Aktienerwerb erst kurz vor der Hauptversammlung macht allein eine Anfechtungsklage noch nicht missbräuchlich; *OLG Stuttgart* in: AG 1993, 94 f.: In diesem Fall hatte die Klägerin jegliche Kontaktaufnahme mit der Beklagten vermieden und sogar von sich aus abgelehnt, daher mangelte es an hinreichenden Anhaltspunkten für einen eventuellen Rechtsmissbrauch; *LG Frankfurt/Main* in: AG 1999, 473: Nach Auffassung des Gerichts stellt eine Vielzahl erfolgloser Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen der Gesellschaft nicht zwingend ein Indiz für einen Rechtsmissbrauch im Sinne einer Anspruchsbegründung aus Schadensersatz nach § 826 BGB dar.

- 16 Fälle, in denen ein Rechtsmissbrauch nachgewiesen worden ist: *BGH* in: AG 1992, 86 f.: Die auf Verletzung des Auskunftsrechts (Fragen zur Höhe der Abschreibungen und zum Erwerb von Aktien) gestützte Anfechtungsklage gegen die Deutsche Bank AG basierte ursprünglich auf Beschlüsse gefasst auf der Hauptversammlung vom 18. Mai 1983. Einer der Kläger, der lediglich eine Aktie hielt, forderte DM 10 Millionen für den Abschluss eines entgeltlichen Rechtsberatungsvertrages zum Problem des Erwerbs eigener Aktien; das Verfahren zog sich neun Jahre, wobei der BGH mit Urteil vom 14. Oktober 1991 endgültig die Klageabweisung wegen nachgewiesener Rechtsmissbräuchlichkeit höchstrichterlich bestätigte. Vgl. zum Sachverhalt und zum Verfahrensgang auch *Bison* in: Missbrauch der Anfechtungsklage durch den Aktionär, S. 344, *BGH* in: AG 1991, 102: Der BGH bestätigt nochmals die Voraussetzungen für die Annahme des Einwands des Rechtsmissbrauchs und nimmt anhand der gegebenen Indizien eine umfassende Gesamtabwägung vor, wobei auch die Rolle des beratenden Anwalts beleuchtet wird. Vgl. zu weiteren Fällen: *Gehlert* in: Rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklagen im Aktienrecht, S. 24.

gegen die Bayerische Vereinsbank: Die Simon AG lud für den 29. April 1991 zur Hauptversammlung, um die Änderung des Unternehmensgegenstandes sowie die Übertragung der Bankgeschäfte auf ihre Mehrheitsaktionärin, die Bayerische Vereinsbank (BV) zu beschließen. Die Einladung zur Hauptversammlung war zuvor am 13. März 1991 im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Karl-Walter Freitag nahm sodann als Minderheitsaktionär der Simon AG mit einer Aktie zum Nennwert von DM 100 sowie als Geschäftsführer der Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks GmbH, die ebenfalls Inhaberin genau einer Aktie zum Nennwert von DM 100 war, an der Hauptversammlung teil. Gegen die Beschlüsse legte er Widerspruch zur Niederschrift ein, nachdem er zuvor der Gesellschaftsverwaltung noch einige Fragen stellte, deren Beantwortung teilweise verweigert wurde.<sup>17</sup> Karl-Walter Freitag erhob fristgemäß Anfechtungsklage; die Beklagte machte den Einwand des individuellen Rechtsmissbrauchs geltend. Während das Landgericht Düsseldorf die Klage noch aus anderen Gründen als dem des individuellen Rechtsmissbrauchs ablehnte; begründete sich die Entscheidung des seitens des Klägers angerufenen Berufungsgerichts hierauf.<sup>18</sup> In der entsprechenden Entscheidung des Oberlandesgerichts heißt es: *„wenn zudem berücksichtigt wird, dass der Aktienerwerb kurze Zeit vor Veröffentlichung der Einladung zur Hauptversammlung der Beklagten nebst Tagesordnung im Bundesanzeiger vom 14. März 1991 stattfand und der Kläger in der Vergangenheit mehrfach ... als Kläger von rechtsmissbräuchlichen Anfechtungsklagen ... in Erscheinung getreten ist, sprechen alle Indizien dafür, dass der Kläger die Anfechtungsklage in der Erwartungshaltung erhoben hat, die Beklagte werde ihm den Lästigkeitswert der Klage durch eine unangemessene hohe Abfindung abkaufen.“*<sup>19</sup> Der

---

17 Vgl. zur Sachverhaltsdarstellung OLG Düsseldorf in: AG 1994, 228 (229).

18 Gehlert in: Rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklagen im Aktienrecht, S. 25 unter Verweis auf LG Düsseldorf (Az.: 33 O 101/91).

19 OLG Düsseldorf in: AG 1994, 974 (975).

BGH hat die Revision Freitags per Zurückweisungsbeschluss nicht angenommen.<sup>20</sup>

### 3. Die Jahre 2000–2009: Zunehmende Anzahl von Fällen

Die sich bereits in den 90er Jahren abzeichnende Entwicklung, wonach die Berufskläger zum Zwecke der Effektivitätsmaximierung ihres Handelns ihre Methodik sorgsamer ausgestalteten, setzte sich in den Jahren 2000 bis 2009 fort. Konsequenterweise konnte wieder eine Zunahme an Verfahrensbeendigungen per außergerichtlichen bzw. Prozessvergleich beobachtet werden. Laut einer Studie von *Baums* aus dem Jahr 2007 zu der Entwicklung von Aktionärsklagen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse,<sup>21</sup> handelte es sich bei den insgesamt 113 Beendigungstatbeständen in erster und zweiter Instanz auf der Grundlage von 97 untersuchten Verfahren, in 64 Fällen um gerichtliche und in 12 Fällen um außergerichtliche Ver-

20 Vgl. *Gehlert* in: Rechtsmissbräuchliche Anfechtungsklagen im Aktienrecht, S. 25 unter Verweis auf *BGH* (Az.: II ZR 14/94).

21 Die Studie von *Baums* (*Baums/Keinath/Gajek* in: ZIP 2007, 1629 ff.) stellt, neben der von *Fischer/Herold* im *Going Public* Magazin (2007, 50 ff.) veröffentlichten Untersuchung, die für die Rechtspraxis wichtigste und relevanteste rechtstatsächliche Untersuchung zum Klageverhalten gegen Hauptversammlungsbeschlüsse seit Inkrafttreten des UMAG („Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts“, beschlossen am 19. Juni 2005, BGBl. I 2005, 2802; in Kraft getreten am 22. September 2005) dar. Die *Baums*-Studie bietet seit ihrer Veröffentlichung Anlass bzw. Grundlage für diverse Aufsätze und Gesetzesvorhaben im Zusammenhang mit der Thematik rechtsmissbräuchlicher Anfechtungsklagen; vgl. zum Beispiel: *Ehrmann* in: ZIP 2008, 584; *Goll/Schwörer* in: ZRP 2008, 77; Begründung des Gesetzesentwurfes zur Initiative: „Entwurf eines Gesetzes zur Einführung erstinstanzlicher Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts in aktienrechtlichen Streitigkeiten“, BR-Drs. 16/9020 vom 30. April 2008, S. 20.

gleiche die in aller Regel Klagerücknahmen vorsahen.<sup>22</sup> Zu einer gerichtlichen Begutachtung einer etwaigen individuellen Rechtsmissbräuchlichkeit der erhobenen Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen kam es in diesen Fällen daher nicht mehr.

Drei Beispiele der vergangenen Jahre, die insbesondere auch die Presse immer wieder beschäftigten:

### **2003: Utimaco Safeware AG/Investcorp**

Am 20. Juni 2003 veröffentlichte die Utimaco Safeware AG zwecks Beschlussfassung über diverse Kapitalerhöhungsmaßnahmen eine Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung für den 1. August 2003. Dem Bundesanzeiger war zu entnehmen, dass die Finanzierungsmaßnahme im Wesentlichen von der Mitwirkung des Finanzinvestors Investcorp abhängig war. Peter Eck, der wenige Aktien an der Utimaco Safeware hielt, legte auf der Hauptversammlung gegen den Kapitalerhöhungsbeschluss Widerspruch ein. Hierdurch verschaffte er sich grundsätzlich die Möglichkeit, Anfechtungsklage, vertreten durch seinen Rechtsanwalt Axel Sartingen<sup>23</sup> zu erheben. Die Utimaco Safeware AG sah sich jedoch durch die drohenden Anfechtungsklagen zeitlicher Bedrängnis ausgesetzt, da der Finanzinvestor Investcorp abzuspringen drohte. In dieser Situation trat Axel Sartingen an die Unternehmensleitung der Utimaco mit dem Vorschlag heran, über einen außergerichtlichen Vergleich nachzudenken und gegen Zahlung von EUR 50 000 – wobei es sich hierbei um entsprechende Beraterkosten

---

22 *Baums/Keinath/Gajek* in: ZIP 2007, 1629 (1643).

23 Entsprechend der von *Baums/Keinath/Gajek* veröffentlichten Studie, zählt neben Peter Eck auch Axel Sartingen zu den ermittelten TOP 20 Klägern – er wird an vierter Stelle geführt, vgl. *Baums/Keinath/Gajek* in: ZIP 2007, 1629 (1644); dass Peter Eck und Axel Sartingen zu den bekanntesten Berufsklägern gehören, entspricht ebenso den Ergebnissen der rechtstatsächlichen Untersuchung von *Fischer/Herold* in: *Going Public* 2007, 50 (53).